

Sitzungsunterlagen

Sitzung des Gemeinderates
22.11.2023

Inhaltsverzeichnis

Sitzungsdokumente	
Einladung öffentlich	5
Tagesordnung öffentlich	7
Vorlagendokumente	
TOP Ö 3 Jahresabschluss 2022 der Regionalwerk Bodensee GmbH & Co.KG	
Vorlage 157/2023/1	9
Präsentation 157/2023/1	13
TOP Ö 4 Anhebung der Musikschulgebühren zum 01.01.2024	
Vorlage 161/2023/1	27
aktuelle Musikschulgebühren Satzung 161/2023/1	33
Beispielberechnung 161/2023/1	37
Gebührenvergleich kommunaler Musikschulen der Region 161/2023/1	39
TOP Ö 5 Aktuelle Flüchtlingssituation in der Stadt Tettnang und kommunale Erwartungen an den Bund	
Vorlage 171/2023	41



Stadt T E T T N A N G

Stadtverwaltung Tett nang • Montfortplatz 7 • 88069 Tett nang

An die Bürgerinnen und Bürger
der Stadt Tett nang
und
die Presse

Regine Rist
Bürgermeisterin
Telefon 07542 510-100
Telefax 07542 510-44 100
regine.rist@tett nang.de

13. November 2023

Einladung zur öffentlichen Sitzung des Gemeinderates am Mittwoch, 22.11.2023

Sehr geehrte Damen und Herren,

die nächste öffentliche Sitzung des Gemeinderates findet am

Mittwoch, 22.11.2023, um 16:00 Uhr
im Sitzungssaal des Rathauses, Montfortplatz 7, 88069 Tett nang

statt.

Die Tagesordnung und die Sitzungsunterlagen sind beigelegt.
Zur Sitzung lade ich Sie sehr herzlich ein.

Mit freundlichen Grüßen

Regine Rist
Bürgermeisterin

TAGESORDNUNG:

**Sitzung des Gemeinderates
am Mittwoch, 22.11.2023, 16:00 Uhr
im Sitzungssaal des Rathauses, Montfortplatz 7, 88069 Tettnang**

Punkt	Bezeichnung	Vorl.
	ÖFFENTLICH	
1	Mitteilungen der Bürgermeisterin	
2	Bekanntgabe nichtöffentlich gefasster Beschlüsse	
3	Jahresabschluss 2022 der Regionalwerk Bodensee GmbH & Co.KG	157/2023/1
4	Anhebung der Musikschulgebühren zum 01.01.2024	161/2023/1
5	Aktuelle Flüchtlingssituation in der Stadt Tettnang und kommunale Erwartungen an den Bund	171/2023
6	Bürgerfragestunde	
7	Mitteilungen und Anfragen	



Verwaltungsausschuss

- öffentlich am 09.11.2023

Gemeinderat

- öffentlich am 22.11.2023

Sitzungsvorlage 157/2023/1

Amt für Finanzen,
Grundstücksverkehr und Kasse
Schubert, Claudia

Jahresabschluss 2022 der Regionalwerk Bodensee GmbH & Co.KG

Der Verwaltungsausschuss hat dem Beschlussvorschlag bei 9 Ja-Stimmen einstimmig zugestimmt.

Beschlussvorschlag

1. Der Gemeinderat nimmt vom Beteiligungsbericht Kenntnis.
2. Der Gemeinderat stimmt dem Jahresergebnis 2022 und der Verwendung des Jahresergebnisses zu.

Anlagen:
Präsentation

Finanzierung

Finanzielle Auswirkungen:	☒ Ja	☐ Nein
---------------------------	--	-------------------------------

Ausgaben:	
Vorhandener Planansatz 2022:	97.200,00 EUR
535000/53500000 -7853000 P53511001	
Benötigte Mittel insgesamt:	160.276,34 EUR
Benötigte Mittel über dem Planansatz (Über-/außerplanmäßige Ausgaben):	63.076,34 EUR <i>Deckung über Mehreinnahmen</i>
Folgekosten: - laufende Sachkosten - Personalkosten	EUR EUR
Einnahmen:	
Vorhandener Planansatz 2022:	312.500,00 EUR
535000/53500000- 3699000	
Tatsächliche Einnahmen:	379.851,46 EUR

Genehmigung der überplanmäßigen/ außerplanmäßigen Ausgaben:	
Mehrausgaben gegenüber Planansatz:	EUR
Die Voraussetzungen für über-/außerplanmäßige Ausgaben gemäß § 84 GemO liegen vor: ☐ Ja ☐ Nein Diese können abgedeckt werden durch: Verbuchungsort eingeben Zuständigkeit (Wertgrenze) laut Hauptsatzung liegt beim ☐ VA/TA (15.000 EUR bis 75.000 EUR) ☐ GR (über 75.000 EUR)	

Ergänzende Erläuterungen:

1. Sachverhalt

Die Stadt Tettnang ist mit 15 % an der Regionalwerk Bodensee GmbH & Co KG und damit indirekt an der Regionalwerk Bodensee Netze GmbH & Co. KG beteiligt. Nach den Regelungen des Gesellschaftervertrages und den einschlägigen Bestimmungen der Gemeindeordnung ist für die Beteiligung an wirtschaftlichen Unternehmen der Gemeinderat über die Entwicklung der Beteiligung in Kenntnis zu setzen. Insbesondere die Feststellung und Verwendung des Jahresergebnisses sind dabei von zentraler Bedeutung.

2. Begründung/Rechtliche Würdigung

Die Feststellung der Jahresergebnisse von Beteiligungen zählt zu den Kernaufgaben des Gemeinderats und ist dort in öffentlicher Sitzung zu beraten und zu beschließen.

3. Finanzielle Auswirkungen

Vom Jahresergebnis 2022 der Regionalwerk Bodensee GmbH & Co. KG in Höhe von 2.501.147,53 € entfällt ein Anteil von 379.851,46 € auf die Stadt Tettnang. Ein Anteil in Höhe von 160.276,34 € wird wieder an die Regionalwerk Bodensee GmbH & Co. KG als Gutschrift auf das Kapitalkonto II zurückbezahlt. Um diesen Betrag wird die Beteiligung der Stadt Tettnang an der Regionalwerk Bodensee GmbH & Co.KG erhöht.

Durch den steuerlichen Querverbund innerhalb des Städtischen Haushaltes gelangen diese Gewinnausschüttungen steuerfrei an die Stadt Tettnang.

Verwaltungs-Ausschuss Tett nang

Regionalwerk Bodensee

Tett nang, 09. November 2023



Eriskirch



Kressbronn



Langenargen



Meckenbeuren



Neukirch



Oberteuringen



Tett nang

unsere Energie vor Ort

TOP

Jahresabschluss 2022



Eriskirch



Kressbronn



Langenargen



Meckenbeuren



Neukirch



Oberteuringen



Tettnang

unsere Energie vor Ort

Regionalwerk Bodensee Netze GmbH & Co. KG

Gewinn- und Verlustrechnung Geschäftsjahr 2022

	2022 in T€	2021 in T€	Veränderung zum Vorjahr in T€
+ Umsatzerlöse	31.988	30.099	1.889
+ andere aktivierte Eigenleistungen	499	549	-49
+ Sonstige betriebliche Erträge	151	139	12
= Summe Erlöse	32.639	30.787	1.852
- Materialaufwand	24.212	22.947	1.264
= Rohertrag	8.427	7.839	588
- Personalaufwand	3.108	3.086	22
- Abschreibungen	2.659	2.542	118
- sonstige betriebliche Aufwendungen	1.204	1.142	61
+ sonstige Zinsen und ähnliche Erträge	33	6	27
- Zinsen und ähnliche Aufwendungen	194	141	53
= Ergebnis der Geschäftstätigkeit	1.296	935	361
- Steuern vom Einkommen und Ertrag/ sonstige Steuern	137	96	40
- Ergebnisabführung an Muttergesellschaft	1.159	838	321
= Jahresüberschuss	0	0	

Bilanz zum 31. Dezember 2022

AKTIVSEITE

	Geschäftsjahr 31.12.2022 in T€	Geschäftsjahr 31.12.2021 in T€	Veränderung zum Vorjahr in T€
A. Anlagevermögen			
I. Immaterielle Vermögensgegenstände	600	219	381
II. Sachanlagen	<u>56.913</u>	<u>55.698</u>	<u>1.215</u>
B. Umlaufvermögen			
I. Vorräte	537	471	66
II. Forderungen und Sonstige Vermögensgegenstände	4.527	4.353	174
III. Kassenbestand, Bundesbankguthaben, Guthaben bei Kreditinstituten und Schecks	<u>2.867</u>	<u>602</u>	<u>2.265</u>
C. Aktive Rechnungsabgrenzungsposten	<u>46</u>	<u>61</u>	<u>-15</u>
Summe der Aktivseite	<u><u>65.490</u></u>	<u><u>61.404</u></u>	<u><u>4.086</u></u>

Bilanz zum 31. Dezember 2022

PASSIVSEITE

	Geschäftsjahr 31.12.2022 in T€	Geschäftsjahr 31.12.2021 in T€	Veränderung zum Vorjahr in T€
A. Eigenkapital			
I. Kapitalanteile Kommanditisten	1.000	1.000	
II. Rücklagen	35.925	35.925	
Eigenkapital insgesamt	36.925	36.925	
B. Rückstellungen	2.587	975	1.612
C. Verbindlichkeiten	18.867	16.507	2.360
D. Passiver Rechnungsabgrenzungsposten	7.111	6.997	114
Summe der Passivseite	65.490	61.404	4.086

Regionalwerk Bodensee GmbH & Co. KG

Gewinn- und Verlustrechnung Geschäftsjahr 2022

	2022 in T€	2021 in T€	Veränderung zum Vorjahr in T€
+ Umsatzerlöse	67.240	61.539	5.701
+ Bestandsveränderungen an fertigen und unfertigen Erzeugnissen	134	0	134
+ Sonstige betriebliche Erträge	68	49	19
= Summe Erlöse	67.441	61.588	5.853
- Materialaufwand	63.254	59.767	3.487
= Rohertrag	4.187	1.821	2.366
- Personalaufwand	881	861	20
- Abschreibungen	108	46	62
- sonstige betriebliche Aufwendungen	1.201	1.264	-63
+ Erträge aus Beteiligungen	1.175	851	325
+ sonstige Zinsen und ähnliche Erträge	89	83	6
- Zinsen und ähnliche Aufwendungen	526	482	45
= Ergebnis der Geschäftstätigkeit	2.735	102	2.634
- Steuern vom Einkommen und Ertrag/ sonstige Steuern	234	52	182
= Jahresüberschuss	2.501	50	2.451

AKTIVSEITE

	Geschäftsjahr 31.12.2022 in T€	Geschäftsjahr 31.12.2021 in T€	Veränderung zum Vorjahr in T€
A. Anlagevermögen			
I. Immaterielle Vermögensgegenstände	15	5	10
II. Sachanlagen	355	440	-85
III. Finanzanlagen	37.026	37.026	
B. Umlaufvermögen			
I. Vorräte	173	18	156
II. Forderungen und Sonstige Vermögensgegenstände	11.620	13.741	-2.122
III. Kassenbestand, Bundesbankguthaben, Guthaben bei Kreditinstituten und Schecks	820	165	655
C. Aktive Rechnungsabgrenzungsposten	37	29	8
Summe der Aktivseite	50.046	51.424	-1.378

Regionalwerk Bodensee GmbH & Co. KG

Bilanz zum 31. Dezember 2022

PASSIVSEITE

	Geschäftsjahr 31.12.2022 in T€	Geschäftsjahr 31.12.2021 in T€	Veränderung zum Vorjahr in T€
A. Eigenkapital			
I. Kapitanteile Kommanditisten	2.505	2.505	
II. Rücklagen	19.592	19.592	
III. Bilanzgewinn	2.501	50	2.451
Eigenkapital insgesamt	24.598	22.147	2.451
B. Ausgleichsposten für aktivierte eigene Anteile	25	25	
C. Rückstellungen	1.456	1.379	77
D. Verbindlichkeiten	23.952	27.856	-3.905
E. Passiver Rechnungsabgrenzungsposten	16	17	-1
Summe der Passivseite	50.046	51.424	-1.378

Kennzahlen

- Netzgebiet mit 60.000 Menschen
- Investition und Instandhaltung
 - Stromnetz 4,1 Mio.€ - 1.151 km
 - Gasnetz 0,9 Mio.€ - 284 km
- Einbindung der erneuerbaren Energien
- Reinvestitionen in die eigenen Netze

Kennzahlen

	2022	2021	2020
Umsatz*	99 Mio.€	92 Mio.€	86 Mio.€
Jahresüberschuss	2,5 Mio.€	0,05 Mio.€	2,1 Mio.€

**Regionalwerk Bodensee GmbH & Co. KG und Regionalwerk Bodensee Netze GmbH & Co. KG*

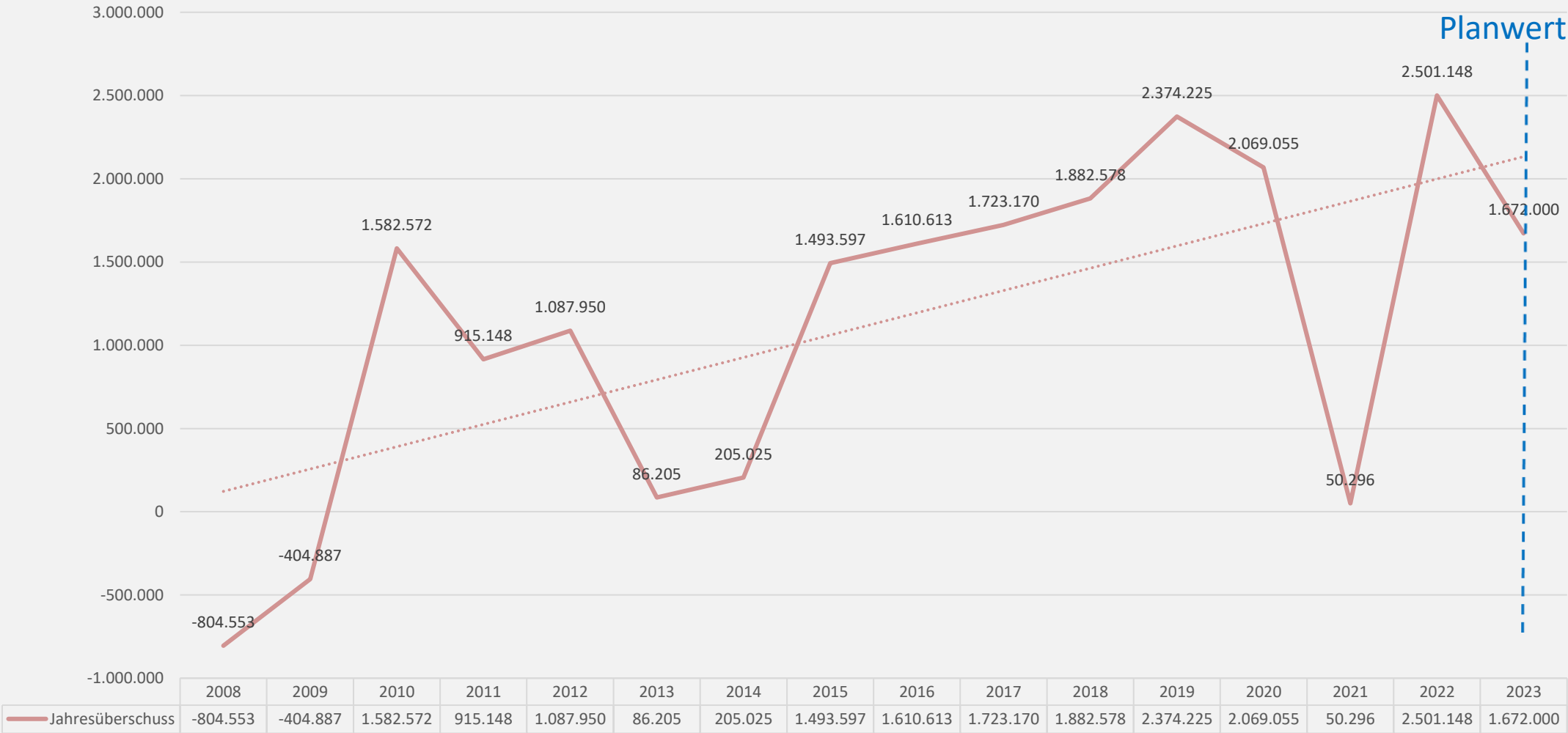
Gewinnausschüttung an die Gesellschafter für das Geschäftsjahr 2022

1,43 Mio.€

Konzessionsabgabe 1,53 Mio.€

Gewerbsteuer* 371 T€

Ergebnisentwicklung Regionalwerk



Gewinnverwendung 2022

Regionalwerk Bodensee GmbH & Co. KG

Gesellschafter	Anteil in %	Gewinnanteil	Gutschrift Kapitalkonto II	Ausschüttungsbetrag
Gemeinde Eriskirch	4	103.613,18 €	42.740,36 €	60.872,82 €
Gemeinde Kressbronn a. B.	8	204.413,83 €	85.480,71 €	118.933,12 €
Gemeinde Langenargen	7	182.050,78 €	74.795,61 €	107.255,17 €
Gemeinde Meckenbeuren	12	306.871,25 €	128.221,07 €	178.650,18 €
Gemeinde Neukirch	2	50.622,86 €	21.370,18 €	29.252,68 €
Gemeinde Oberteuringen	4	102.276,64 €	42.740,36 €	59.536,28 €
Stadt Tettnang	15	379.851,45 €	160.276,33 €	219.575,12 €
Alb-Elektrizitätswerk Geislingen-Steige eG	24	607.472,55 €	256.442,14 €	351.030,41 €
STADTWERK AM SEE GmbH & Co. KG	24	563.974,98 €	256.442,14 €	307.532,84 €
	100	2.501.147,53 €	1.068.508,91 €	1.432.638,62 €

Regionalwerk Bodensee
GmbH & Co. KG
Waldesch 29
88069 Tettnang

www.rw-bodensee.de

**Verwaltungsausschuss**

- öffentlich am 09.11.2023

Gemeinderat

- öffentlich am 22.11.2023

Sitzungsvorlage 161/2023/1

Amt für Bildung, Betreuung &
Bürgerschaft
Lutz, Wolfram**Anhebung der Musikschulgebühren zum 01.01.2024**

Der Verwaltungsausschuss hat dem Beschlussvorschlag bei 8 Ja-Stimmen und 1 Enthaltung mehrheitlich zugestimmt.

Beschlussvorschlag:

Die Musikschulgebühren werden zum 01.01.2024 angehoben.

Hierzu wird folgende Änderungssatzung erlassen:

Satzung

zur Änderung der Schulgebührensatzung vom 04.12.1974 zuletzt geändert am 26.10.2022.

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) in der Fassung vom 24.07.2000 zuletzt geändert am 27.06.2023 i.V.m. den §§ 2, 13 und 14 des Kommunalabgabengesetzes für Baden-Württemberg (KAG) in der Fassung vom 17.03.2005 zuletzt geändert am 17.12.2020 hat der Gemeinderat am 22.11.2023 folgende Satzung zur Änderung der Schulgebührensatzung vom 04.12.1974 zuletzt geändert am 26.10.2022 beschlossen:

§ 1 ändert sich wie folgt:

§ 1

Für die Teilnahme an den Lehrveranstaltungen der Musikschule werden folgende Gebühren erhoben:

1.1	Grundgebühr pro Monat	Grundfächer	2 EUR
		Hauptfächer	22 EUR

hiervon sind ausgenommen Schüler/innen, die in der Stadt Tettnang (Gesamt-gemeinde) wohnhaft sind, sowie Schüler/innen, deren Gemeinde ihren Unterricht vertraglich bezuschusst.

1.2 Unterrichtsgebühren

Instrumental- oder Vokalgebühren werden in monatlichen Raten erhoben

Art des Unterrichts	monatliche Abschläge der Jahresgebühr bei einer Unterrichtseinheit von	
Grundfächer	40 Min.	50 Min.
Elementarunterricht, Ballett (ab 6 Teilnehmern)	Euro 25	Euro 29

Hauptfächer	30 Min.	40 Min.	50 Min.
Instrumentalgruppen mit 3 Kindern	Euro 36	Euro 44	Euro 54
mit 4 oder mehr Kindern	28	36	44
Instrumentalgruppen mit 3 Erwachsenen	43	55	67
mit 4 Erwachsenen	35	44	52
Paarunterricht Kinder <i>kann wahlweise auch als Einzelunterricht, dann mit hälftiger Zeiteinheit, belegt werden</i>	47	54	62
Paarunterricht Erwachsene	61	78	95
instrument. Einzelunterricht Kinder	69	91	112
instrument. Einzelunterricht Erwachsene	93	118	145
Instrumentenkarussell mit 3 Schülern	40		
mit 4 Schülern	35		

Bigband	22 Euro
Reif für Musik	18 Euro
Klassenmusizieren Unterricht einmal pro Woche	20 Euro
Klassenmusizieren Unterricht zweimal pro Woche	31 Euro
Klassenmusizieren für Erwachsene neu	38 Euro

Bereitstellungsgebühr für Klavier und Schlagzeug	1 Euro
--	--------

Schnupperangebot: 1 x möglich

5-er Karte	(5 x 30 Min. Unterricht)	Kinder	112 Euro
5-er Karte	(5 x 30 Min. Unterricht)	Erwachsene	142 Euro

5-er Karte ab der 2. Karte

5-er Karte	(5 x 30 Min. Unterricht)	Kinder	132 Euro
5-er Karte	(5 x 30 Min. Unterricht)	Erwachsene	172 Euro

Ensemble- und Ergänzungsfächer
(für Schüler der Musikschule in der Hauptfachgebühr enthalten)

Vokalensemble, Instrumentalensemble (bis 7 Personen)	27 Euro
Vokalensemble, Instrumentalensemble (ab 8 Personen)	14 Euro

1.3 Leihgebühr für Instrumente pro Monat:

	1. Jahr	ab 2. Jahr
a) Wert bis 500 Euro	8 Euro	12 Euro
b) Wert von 500-1.500 Euro	14 Euro	20 Euro
c) Wert über 1.500 Euro	21 Euro	31 Euro

Die Mangelinstrumente wie Tuba, Fagott, Oboe und Kontrabass sind für die ersten 3 Monate von vorstehenden Leihgebühren (nach a-c) befreit.

1.4. Aufnahmegebühr pro Schüler (einmalig) 12 Euro

Die Unterrichtsgebühr entsteht als Jahresschuld mit der Aufnahme in die Musikschule. Die Unterrichtsgebühren werden in monatlichen Abschlägen erhoben. Diese sind jeweils zum 15. des Monats fällig.

§ 3 ändert sich wie folgt:

§ 3

Diese Änderungssatzung tritt zum 01.01.2024 in Kraft

Anlagen:

aktuelle Musikschulgebühren Satzung

Beispielberechnung

Gebührenvergleich kommunaler Musikschulen der Region

Finanzierung

Finanzielle Auswirkungen: ☒ Ja ☐ Nein

Ausgaben:

Vorhandener Planansatz:	EUR
Produkt, Sachkonto, Auftrag; ggfs. mehrere	EUR
Benötigte Mittel insgesamt:	EUR
Benötigte Mittel über dem Planansatz (Über-/außerplanmäßige Ausgaben):	EUR
Folgekosten: - laufende Sachkosten - Personalkosten	EUR EUR

Einnahmen:

Vorhandener Planansatz:	EUR
Kostenträger, Sachkonto, Auftrag	EUR
Voraussichtliche Mehreinnahmen/Jahr	ca. 30.000.- EUR

Genehmigung der überplanmäßigen/ außerplanmäßigen Ausgaben:

Mehrausgaben gegenüber Planansatz:	Betrag eingeben EUR
------------------------------------	---------------------

Die Voraussetzungen für über-/außerplanmäßige Ausgaben gemäß § 84 GemO liegen vor:

☐ Ja ☐ Nein

Diese können abgedeckt werden durch: Verbuchungsort eingeben

Zuständigkeit (Wertgrenze) laut Hauptsatzung liegt beim

☐ VA/TA (15.000 EUR bis 75.000 EUR)

☐ GR (über 75.000 EUR)

Ergänzende Erläuterungen:

1. Sachverhalt

Die Musikschulgebühren wurden zuletzt zum 01.01.2023 erhöht. Damals wurden jedoch in erster Linie die Gebühren im Erwachsenensegment erhöht und im Kinderbereich weitestgehend unverändert belassen. Außerdem kam der Wunsch aus dem Gremium, lieber regelmäßige moderte Anpassungen der Gebühren vorzunehmen als mehrere Jahre zu warten und entsprechend stärker erhöhen zu müssen. Aufgrund der steigenden Kosten, insbesondere der Tarifierhöhung in 2024 schlägt die Verwaltung vor, die Gebühren zum 01.01.2024 wie folgt anzupassen. Bei den vorgeschlagenen Erhöhungen wurden die Sätze für die Kinder wieder weniger stark erhöht wie im Erwachsenenbereich.

Die neuen Beträge sind in rot dargestellt.

§ 1

Für die Teilnahme an den Lehrveranstaltungen der Musikschule werden folgende Gebühren erhoben:

- | | | | | |
|-----|-----------------------|-------------|--------|--------|
| 1.1 | Grundgebühr pro Monat | Grundfächer | 2 EUR | 2 EUR |
| | | Hauptfächer | 20 EUR | 22 EUR |

hiervon sind ausgenommen Schüler/innen, die in der Stadt Tettnang (Gesamt-gemeinde) wohnhaft sind, sowie Schüler/innen, deren Gemeinde ihren Unterricht vertraglich bezuschusst.

- 1.2 Unterrichtsgebühren
Instrumental- oder Vokalgebühren werden in monatlichen Raten erhoben

Art des Unterrichts	monatliche Abschläge der Jahresgebühr bei einer Unterrichtseinheit von	
Grundfächer	40 Min.	50 Min.
Elementarunterricht, Ballett (ab 6 Teilnehmern)	Euro 23 25	Euro 27 29

Hauptfächer	30 Min.	40 Min.	50 Min.
Instrumentalgruppen mit 3 Kindern	Euro 35 36	Euro 42 44	Euro 51 54
mit 4 oder mehr Kindern	27 28	35 36	43 44
Instrumentalgruppen mit 3 Erwachsenen	42 43	53 55	63 67
mit 4 Erwachsenen	34 35	41 44	48 52
Paarunterricht Kinder <i>kann wahlweise auch als Einzelunterricht, dann mit hälftiger Zeiteinheit, belegt werden</i>	45 47	51 54	58 62
Paarunterricht Erwachsene	59 61	75 78	91 95

instrument. Einzelunterricht Kinder	67 69	88 91	108 112
instrument. Einzelunterricht Erwachsene	91 93	115 118	140 145
Instrumentenkarussell mit 3 Schülern	39 40		
mit 4 Schülern	33 35		

Bigband	21 Euro 22
Reif für Musik	17 Euro 18
Klassenmusizieren Unterricht einmal pro Woche	18 Euro 20
Klassenmusizieren Unterricht zweimal pro Woche	29 Euro 31
Klassenmusizieren für Erwachsene neu	36 Euro 38

Bereitstellungsgebühr für Klavier und Schlagzeug	1 Euro 1
--	-----------------

Schnupperangebot: 1 x möglich

5-er Karte (5 x 30 Min. Unterricht)	Kinder	108 Euro 112
5-er Karte (5 x 30 Min. Unterricht)	Erwachsene	136 Euro 142

5-er Karte ab der 2. Karte

5-er Karte (5 x 30 Min. Unterricht)	Kinder	128 Euro 132
5-er Karte (5 x 30 Min. Unterricht)	Erwachsene	165 Euro 172

Ensemble- und Ergänzungsfächer

(für Schüler der Musikschule in der Hauptfachgebühr enthalten)

Vokalensemble, Instrumentalensemble (bis 7 Personen)	25 Euro 27
Vokalensemble, Instrumentalensemble (ab 8 Personen)	12 Euro 14

1.3 Leihgebühr für Instrumente pro Monat:

	1. Jahr	ab 2. Jahr
a) Wert bis 500 Euro	8 Euro 8	12 Euro 12
b) Wert von 500-1.500 Euro	13 Euro 14	20 Euro 20
c) Wert über 1.500 Euro	19 Euro 21	31 Euro 31

Die Mangelinstrumente wie Tuba, Fagott, Oboe und Kontrabass sind für die ersten 3 Monate von vorstehenden Leihgebühren (nach a-c) befreit.

1.4. Aufnahmegebühr pro Schüler (einmalig)	12 Euro 12
--	-------------------

STADT TETTANANG
Bodenseekreis

S a t z u n g

für die Gebühren der städtischen Musikschule

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) in der Fassung vom 24.07.2000 zuletzt geändert am 19.06.2018 i.V.m. den §§ 2, 13 und 14 des Kommunalabgabengesetzes für Baden-Württemberg (KAG) in der Fassung vom 17.03.2005 zuletzt geändert am 07.11.2017 hat der Gemeinderat am 26.10.2022 folgende Satzung zur Änderung der Satzung vom 04.12.1974 zuletzt geändert am 29.09.2021 beschlossen:

§ 1

Für die Teilnahme an den Lehrveranstaltungen der Musikschule werden folgende Gebühren erhoben:

- | | | | |
|-----|-----------------------|-------------|--------|
| 1.1 | Grundgebühr pro Monat | Grundfächer | 2 EUR |
| | | Hauptfächer | 20 EUR |

hiervon sind ausgenommen Schüler, die in der Stadt Tett nang (Gesamtgemeinde) wohnhaft sind, sowie Schüler, deren Gemeinde ihren Unterricht vertraglich bezuschusst.

1.2 Unterrichtsgebühren

Instrumental- oder Vokalgebühren werden in monatlichen Raten erhoben

Art des Unterrichts	monatliche Abschläge der Jahresgebühr bei einer Unterrichtseinheit von		
Grundfächer	40 Min.	50 Min.	
Elementarunterricht, Ballett (ab 6 Teilnehmern)	Euro 23	Euro 27	

Hauptfächer	30 Min.	40 Min.	50 Min.
Instrumentalgruppen mit 3 Kindern	Euro 35	Euro 42	Euro 51
mit 4 oder mehr Kindern	27	35	43

Instrumentalgruppen mit 3 Erwachsenen mit 4 Erwachsenen	42 34	53 41	63 48
Paarunterricht Kinder kann wahlweise auch als Einzelunterricht, dann mit hälftiger Zeiteinheit, belegt werden	45	51	58
Paarunterricht Erwachsene (ab 21 Jahre)	59	75	91
instrument. Einzelunterricht Kinder	67	88	108
instrument. Einzelunterricht Erwachsene	91	115	140
Instrumentenkarussell mit 3 Schülern mit 4 Schülern	39 34		

Bigband	21 Euro
Reif für Musik	17 Euro
Klassenmusizieren (Unterricht einmal pro Woche)	18 Euro
Klassenmusizieren (Unterricht zweimal pro Woche)	29 Euro
Klassenmusizieren für Erwachsene neu	36 Euro

Bereitstellungsgebühr für Klavier und Schlagzeug	1 Euro
--	--------

Schnupperangebot: 1 x möglich			
5-er Karte	(5 x 30 Min. Unterricht)	Kinder	108 Euro
5-er Karte	(5 x 30 Min. Unterricht)	Erwachsene	136 Euro

5-er Karte ab der 2. Karte			
5-er Karte	(5 x 30 Min. Unterricht)	Kinder	128 Euro
5-er Karte	(5 x 30 Min. Unterricht)	Erwachsene	165 Euro

Ensemble- und Ergänzungsfächer
(für Schüler der Musikschule in der Hauptfachgebühr enthalten)

Vokalensemble, Instrumentenensemble (bis 7 Personen)	25 Euro
Vokalensemble, Instrumentenensemble (ab 8 Personen)	12 Euro

1.3 Leihgebühr für Instrumente pro Monat:

	1. Jahr	ab 2. Jahr
a) Wert bis 500 Euro	8 Euro	12 Euro
b) Wert von 500-1.500 Euro	13 Euro	20 Euro
c) Wert über 1.500 Euro	19 Euro	31 Euro

Die Mangelinstrumente wie Tuba, Fagott, Oboe und Kontrabass sind für die ersten 3 Monate von vorstehenden Leihgebühren (nach a-c) befreit.

1.4 Aufnahmegebühr pro Schüler (einmalig) 12 Euro

Die Unterrichtsgebühr entsteht als Jahresschuld mit der Aufnahme in die Musikschule. Die Unterrichtsgebühren werden in monatlichen Abschlägen erhoben. Diese sind jeweils zum 15. des Monats fällig.

§ 2

2.1 Eine Ermäßigung der Gebühren wird gewährt als Geschwisterermäßigung.

Werden Geschwister unterrichtet, wird im Gruppen-, Paar-, Einzel- und Kombiunterricht folgende Ermäßigung gewährt:

a) bei 2 Kindern im Unterricht	beide 10 %
b) bei 3 Kindern im Unterricht	alle 20 %
c) bei 4 und mehr Kindern im Unterricht	alle 30 %

2.2 In besonderen Härtefällen (vor allem Sozialhilfeempfänger) und damit bei Vorliegen der Voraussetzungen für einen Billigkeitserlass gem. § 227 Abgabenordnung kann der Gebührenpflichtige einen Antrag auf Teilerlass stellen, der so dann im Verwaltungsausschuss behandelt wird.

2.3 Für Rentner, Menschen mit Behinderung (100 % anerkannt) und Erwachsene in Ausbildung bis zum vollendeten 27. Lebensjahr gelten die Kindergebühren.

2.4 Bei entsprechenden Bedingungen/Begebenheiten kann der Unterricht auch als Online-Unterricht abgehalten/durchgeführt werden.

§ 3

Diese Satzung tritt zum 01.01.2023 in Kraft.

Anlage zum TOP „Anhebung der Musikschulgebühren zum 01.01.2024“

Beispielhaft wird hier am Beispiel zweier „klassischer“ Musikschulfamilien dargestellt, was diese Erhöhung für sie jeweils bedeuten würde.

Familie Mustermann 1, zwei Kinder, jeweils Einzelunterricht 30 Minuten:

Monatliche Gebühren derzeit: $2 \times 67,- \text{ €} \text{ minus } 10 \% \text{ Geschwisterrabatt} = 120,60 \text{ €}$

Monatl. Gebühren ab Jan. 2024 geplant: $2 \times 69,- \text{ €} \text{ minus } 10 \% \text{ Geschwisterrabatt} = 124,20 \text{ €}$

Gerundet wäre das für diese Familie **eine Erhöhung von 3 %**.

Familie Mustermann 2, zwei Kinder, ein Kind in musikalischer Früherziehung,
ein Kind Einzelunterricht E 30 Minuten:

Monatliche Gebühren derzeit: $27,- + 67,- \text{ €} \text{ minus } 10 \% \text{ Geschwisterrabatt} = 84,60 \text{ €}$

Monatl. Gebühren ab Jan. 2024 geplant: $29,- + 69,- \text{ €} \text{ minus } 10 \% \text{ Geschwisterrabatt} = 88,20 \text{ €}$

Gerundet wäre das für diese Familie **eine Erhöhung von 4,3 %**.

Gebührenvergleich kommunaler Musikschulen der Region ab 01.01. 2024

<i>Musikschule</i>	<i>monatliche Kosten Einzelunterricht 30 Min.</i>	<i>monatliche Kosten musikalische Früherziehung</i>
Musikschule Friedrichshafen	63,- €	24,- €
Musikschule Kressbronn	83,- €	25,- €
Musikschule Lindau	63,- €	26,73 €
Musikschule Meckenbeuren (hier Gebühren ab 01.04.24)	78,- €	31,66 €
Musikwerkstatt TT/privater Anbieter	87,- €	30,- €
Musikschule Ravensburg	87,60 €	32,22 €
Städtische Musikschule Tettnang geplant ab 01.01.24	69,- €	25,- /29,- €



Gemeinderat
- Öffentlich am 22.11.2023

Sitzungsvorlage 171/2023
Bürgermeisterin
Rist, Regine

Aktuelle Flüchtlingssituation in der Stadt Tettang und kommunale Erwartungen an den Bund

Beschlussvorschlag

1. Der Gemeinderat nimmt die aktuelle Situation der Flüchtlingsunterbringung und -integration in der Stadt Tettang zur Kenntnis.
2. Der Gemeinderat bekräftigt, dass bei der Unterbringung, Versorgung und Integration vor Ort die Belastungsgrenze erreicht ist.
3. Die Verwaltung wird beauftragt, im Austausch mit dem Landkreis, den Wahlkreisabgeordneten und den Medien auf die angespannte Situation und die daraus resultierenden Handlungsnotwendigkeiten hinzuweisen.

Anlagen:

Finanzierung

Finanzielle Auswirkungen:	☐ Ja	☐ Nein
---------------------------	-----------------------------	-------------------------------

Ausgaben:	
Vorhandener Planansatz:	Betrag eingeben EUR
Kostenträger, Sachkonto, Auftrag	Betrag eingeben EUR
Benötigte Mittel insgesamt:	Betrag eingeben EUR
Benötigte Mittel über dem Planansatz (Über-/außerplanmäßige Ausgaben):	Betrag eingeben EUR
Folgekosten: - laufende Sachkosten - Personalkosten	Betrag eingeben EUR Betrag eingeben EUR
Einnahmen:	
Vorhandener Planansatz:	Betrag eingeben EUR
Kostenträger, Sachkonto, Auftrag	Betrag eingeben EUR
Tatsächliche Einnahmen:	Betrag eingeben EUR

Genehmigung der überplanmäßigen/ außerplanmäßigen Ausgaben:	
Mehrausgaben gegenüber Planansatz:	Betrag eingeben EUR
Die Voraussetzungen für über-/außerplanmäßige Ausgaben gemäß § 84 GemO liegen vor: ☐ Ja ☐ Nein Diese können abgedeckt werden durch: Verbuchungsort eingeben Zuständigkeit (Wertgrenze) laut Hauptsatzung liegt beim ☐ VA/TA (15.000 EUR bis 75.000 EUR) ☐ GR (über 75.000 EUR)	

Ergänzende Erläuterungen:

1. Sachverhalt

Ausgangslage landesweit

Im Jahr 2022 hat BW rund 178.000 Geflüchtete aufgenommen, darunter rund 27.800 Asylbegehrende, rund 146.300 Geflüchtete aus der Ukraine, wovon rund 46.700 vorübergehend in der Erstaufnahme untergebracht wurden, sowie rund 3.400 weitere Einreisende im Rahmen der humanitären Aufnahme.

Damit wurden im Jahr 2022 deutlich mehr Personen aufgenommen als im gesamten Jahr 2015, dem Höhepunkt der damaligen Fluchtbewegungen, und dem Jahr 2016 zusammen.

Von Januar bis Juli 2023 haben 20.221 Personen in BW einen Asylerstantrag gestellt.

Dies sind mehr als doppelt so viele wie zur selben Zeit im Vorjahr (9.988).

Quelle: Bundesamt für Migration und Flüchtlinge (BAMF)

Stand 25.08.2023 befinden sich aktuell 173.267 gemeldete Ukrainische Flüchtlinge in BW. Quelle: Regierungspräsidium Karlsruhe (RPK)

Im September hat das Ministerium der Justiz und für Migration BW festgestellt, dass der Zugang von Flüchtlingen stark angestiegen ist, sodass teilweise 300 – 400 Menschen pro Tag nach Baden-Württemberg gekommen sind. Zuletzt (Stand: 25.09.2023) waren an einzelnen Tagen auch Zugänge von über 300 Personen pro Tag zu verzeichnen.

Die umfangreiche Aufnahme Geflüchteter während diesen Jahres und der vergangenen Jahre ist ein eindeutiger Beleg dafür, dass die Gemeinden, Städte und Landkreise in Baden-Württemberg sich zu ihrer humanitären Verantwortung, wie kaum anderswo innerhalb der EU, bekennen. Nicht zuletzt auch durch die vielerorts weitreichende Unterstützung in Form von bürgerschaftlichem Engagement wurden die verfügbaren Kapazitäten bei der Unterbringung, Begleitung und Integration der Geflüchteten mobilisiert.

Gleichwohl ist es auch kommunalpolitische Aufgabe vor Ort die Grenzen des Leistbaren zu erkennen und im Sinne eines gesamtverantwortlichen Handelns auf ein gutes Miteinander innerhalb der Ortsgemeinschaft zu achten. Hierzu gehört auch, dass nicht auf Dauer gegen eine abnehmende Akzeptanz weiter steigender Zugänge von geflüchteten Personen verfahren werden kann.

Zwischenzeitlich sind die regulären Aufnahmekapazitäten seit Monaten belegt und die Integrationsressourcen in Kitas, Schulen, ärztlicher Versorgung und Sprachkursen, überlastet. Das Personal in den Ausländerbehörden arbeitet weit über dem Limit. Die Signale aus den Kommunen, dass die Belastungsgrenze erreicht ist und eine Begrenzungsstrategie notwendig wird, haben auch Bundespräsident Frank-Walter Steinmeier und Bundespräsident a.D. Joachim Gauck aufgegriffen.

Bereits im Frühsommer 2023 wurde im „BW-Check“ des Instituts für Demoskopie Allensbach im Auftrag der baden-württembergischen Tageszeitungen zur aktuellen Flüchtlingssituation im Juni 2023 von 39% der Befragten bestätigt, dass die Landesregierung das Wohl der Flüchtlinge über das Wohl der Menschen

stelle.¹ Im Baden-Württemberg-Trend von infratest dimap im Auftrag des SWR im Juli 2023 erklären mehr als die Hälfte der Baden-Württemberger, dass die Landesregierung und die Verwaltung die aktuelle Flüchtlingssituation „weniger gut“ oder „gar nicht gut“ bewältigen.²

Nach der jüngsten dbb Bürgerbefragung 2023³ des Deutschen Beamtenbundes – durchgeführt von forsa Gesellschaft für Sozialforschung und statistische Analysen mbH im Juli 2023 – ist das Vertrauen in die Fähigkeit des Staates, seine vielfältigen Aufgaben und Probleme erfüllen bzw. lösen zu können, auf 27 % gesunken (2022: 29 %, 2021: 45 %, 2020: 56 %, 2019: 34 %).⁴ 69 % der Befragten sind der Meinung, dass der Staat angesichts der Fülle seiner Aufgaben und Probleme überfordert sei (2022: 66 %, 2021: 51 %, 2020: 40 %, 2019: 61 %).⁵ Bei der Überforderung des Staates geht es bei denjenigen, die glauben, der Staat sei überfordert, konkret vor allem um die Asyl- und Flüchtlingspolitik (26 %).

Nach dem Baden-Württemberg-Trend von infratest dimap im Auftrag des Südwestrundfunks und der Stuttgarter Zeitung vom 27.09.2023 finden 40 % der Befragten das Thema Zuwanderung/Flucht als das wichtigste politische Problem. Auch die Umfrage „Baden-Württemberg Report“ des Marktforschungsinstituts Kantar im Auftrag des Zusammenschlusses der privaten Radiosender im Land vom 27.09.2023 stellt fest, dass 41% der Befragten die Zuwanderung nach Deutschland als wichtigste Aufgabe und gesellschaftliche Herausforderung ansehen.

Ausgangslage vor Ort (Stand 30.09.23):

- 224 Geflüchtete aus der Ukraine
- 369 Geflüchtete aus sonstigen Ländern

Die Aufnahmekapazitäten für Zuweisungen an die Stadt Tettnang durch das Landratsamt konnten im Jahr 2023 auch dank des Neubaus der Anschlussunterkunft im Loretoquartier gut bewältigt werden. Jedoch muss ständig mit der Belegung jongliert werden, um den Anforderungen gerecht zu werden.

Privater Wohnraum ist im gesamten Stadtgebiet und den dazugehörigen Ortschaften nicht ausreichend vorhanden. Denn neben der Unterbringung von Geflüchteten sind auch Menschen, die vor der Obdachlosigkeit stehen bzw. obdachlos werden adäquat unterzubringen. Auch hier stoßen wir angesichts der Erfüllung unserer Aufnahmequote an unsere Grenzen.

Angesichts der prognostizierten Zahlen des Landratsamtes für das Jahr 2024 und darüber hinaus wird die Unterbringung von Geflüchteten mit den damit einhergehenden Aufgaben (bspw. der Integration, der Beschulung und Betreuung usw.) zunehmend zur Mammutaufgabe.

¹ BW-Check der Tageszeitungen 20.06.2023 <https://www.stuttgarter-nachrichten.de/inhalt.umfrage-bawue-check-fluechtlingspolitik-in-der-kritik.65f635a2-a3ee-4757-8043-731f4c74ba81.html>

² BW-Trend 20. Juli 2023, SWR <https://www.swr.de/swraktuell/baden-wuerttemberg/bw-trend/umfrage-sonntagsfrage-landtagswahl-2023-juli-politikerzufriedenheit-fluechtlinge-100.html#fluechtlinge>

³ <https://www.dbb.de/artikel/vertrauen-in-staatliche-handlungsaefahigkeit-auf-tiefpunkt-gewaltbereitschaft-steigt.html>

⁴ ebd., S. 5.

⁵ ebd., S. 5.

Gleichzeitig ist auch der Landkreis in der Pflicht, Menschen auf der Flucht unterzubringen. Deshalb wird aktuell in Bürgermoos eine Notunterkunft errichtet, die 2024 bezogen wird.

Die Belastungsgrenze in den Kindergärten und Kindertagesstätten ist bereits ohne die Aufnahme von Kindern aus geflüchteten Familien erreicht. Eine Vorbereitung der Kinder für den Eintritt in die Schule und der Erwerb der deutschen Sprache sind jedoch immanente Faktoren, um Integration zu gewährleisten.

Fazit: Die Unterkünfte der Stadt Tettnang sind maximal ausgelastet oder überlastet. Die damit einhergehenden Aufgaben wie Integration, Abbau von Sprachbarrieren, Schulbildung, Betreuung usw., sind kaum mehr zu meistern

Aktuelle politische Diskussion

12-Punkte-Plan der Kommunalen Landesverbände Baden-Württemberg – „Stuttgarter Erklärung“ für eine realitätsbezogene Flüchtlingspolitik vom 8. März 2023

Im März 2023 haben die Kommunalen Landesverbände unter Federführung des Gemeindetags Baden-Württemberg einen sog. 12-Punkte-Plan vorgelegt, der ganzheitlich eine realitätsbezogene Migrations- und Flüchtlingspolitik einfordert. Der 12-Punkte-Plan für eine realitätsbezogene Flüchtlingspolitik „Konsequenz in beide Richtungen“ schlägt folgende Maßnahmen vor:

1. Europaweit gleichmäßige Verteilung
2. Harmonisierung der Integrations- und Sozialleistungen innerhalb der EU
3. Nationale Ankunftszentren zur erkennungsdienstlichen Behandlung und Registrierung
4. BAMF-Antragsstrecken zur schnellen Klärung von Aufenthaltchancen (24-Stunden-Verfahren)
5. Rückführung der Personen ohne Bleibeperspektive direkt aus den nationalen Ankunftszentren
6. Ausweitung der bilateralen Rückführungsabkommen mit Herkunftsländern
7. Weiterverteilung von Asylbewerbern auf die Bundesländer nur mit Bleibeperspektive
8. Verbindliche Integrationsmaßnahmen im Rahmen der vorläufigen Unterbringung
9. Vollständige Kostenerstattung für kommunale Aufwendungen
10. Mehr Wohnraum, mehr Kitas, mehr Integration
11. Durch Standardabbau und Entbürokratisierung Personalnot begegnen
12. Arbeitsmigration bedarfsgerecht weiterentwickeln

Beschluss der EU-Innenministerkonferenz vom 8. Juni 2023

Am 8. Juni 2023 erzielte der Rat der Europäischen Union im Rahmen der Konferenz der EU-Innenminister/innen eine Einigung über die Verordnung über Asyl- und Migrationsmanagement.⁶ Sie wird die Grundlage für die Verhandlungen des

⁶ <https://www.consilium.europa.eu/de/press/press-releases/2023/06/08/migration-policy-council-reaches-agreement-on-key-asylum-and-migration-laws/>

Ratsvorsitzende mit dem Europäischen Parlament und der Kommission (Trilog). Damit ist ein entscheidender Schritt getan, das Regelwerk der EU für Asyl und Migration zu modernisieren.

Der Kompromiss sieht vor, dass ankommende Personen zunächst in speziellen Einrichtungen verbleiben, um dort den Asylanspruch und eine mögliche Bleibeperspektive zu prüfen. Personen ohne Bleibeperspektive sollen aus den Einrichtungen direkt zurückgeführt werden. In den Asylzentren sollen alle ankommenden Menschen erstmal erfasst und registriert werden. Danach ist eine Verteilung auf die Mitgliedsstaaten vorgesehen. Neben den verschärften Asylverfahren sehen die beschlossenen Pläne auch mehr Solidarität mit den stark belasteten Mitgliedstaaten an den EU-Außengrenzen vor. Sie soll künftig nicht mehr freiwillig, sondern verpflichtend sein. Länder, die keine Flüchtlinge aufnehmen wollen, würden zu Ausgleichszahlungen gezwungen werden. Zudem sollen die Reformpläne weitreichende Kooperationsprojekte mit Nicht-EU-Ländern ermöglichen. Abgelehnte Asylbewerber können künftig grundsätzlich auch in Nicht-EU-Länder abgeschoben werden. Einzige Voraussetzung soll sein, dass sie eine Verbindung zu diesem Land haben.

Vorschlag für Sofortmaßnahmen einer Begrenzungsstrategie

Der Gemeindetag Baden-Württemberg hat Ende September 2023 zur aktuellen Debatte für die Migrationspolitik einen Vorschlag für ein Sofortprogramm vorgelegt. Dieses sieht folgende Maßnahmen vor:

1. Eine konsequente Begrenzung der irregulären Zuwanderung spätestens an den deutschen Außengrenzen auch durch die Einführung von Grenzkontrollen. Die Regelungen im Zusammenhang mit der Dublin-III-Verordnung, wonach Flüchtlinge, die versuchen über einen sicheren Drittstaat nach Deutschland einzureisen, an diesen zurückzuweisen sind, müssen zudem konsequent und zügig umgesetzt werden.
2. Die Ausweitung der Liste der sicheren Herkunftsländer nicht nur um die Republik Moldau und Georgien, sondern etwa auch um die Maghreb-Staaten Marokko, Tunesien und Algerien sowie die Türkei.
3. Die Beschleunigung der Asylverfahren, so dass die behördliche Entscheidung bereits in der Erstaufnahme getroffen wird. Eine Weiterverteilung auf die Kommunen darf nur erfolgen, wenn ein Bleiberecht wirksam festgestellt wurde.
4. Die Überprüfung der rechtlichen Rahmenbedingungen der Verfahren und die Beschleunigung des Rechtswegs. Dass in 81,1 Prozent der abgelehnten Verfahren ein Klageverfahren angestrengt wird, ist in einem Rechtsstaat grundsätzlich nicht verwerflich. Allerdings enden lediglich 17,6 Prozent dieser Verfahren mit einer gerichtlichen Anerkennung des Schutzstatus. Hier müssen effizientere und schnellere Entscheidungswege etabliert werden.
5. Die Aberkennung des Aufenthaltsrechts von Personen, die schwere Straftaten oder Gewaltverbrechen begehen, sich als Schleuser betätigen oder die Polizei- bzw. Einsatzkräfte gewaltsam angreifen, zu ermöglichen und für diesen Personenkreis eine Rückführung rechtlich zu erleichtern.

6. Ein stärkeres und gezielteres Einfordern der Arbeitsmarktintegration der anerkannten Asylbewerber zu regeln. Die Arbeitslosenquote von Personen aus den acht wichtigsten außereuropäischen Herkunftsländern liegt laut Sachverständigenrat Migration im April 2023 bei 30,7 Prozent. Dies macht deutlich: die Rahmenbedingungen für eine gelingende Arbeitsmarktintegration sind nicht optimal. Hier muss es darum gehen, in Zeiten des Arbeitskräftemangels den Einstieg ins Arbeitsleben zu erleichtern, aber auch einzufordern. Fortbestehende Beschäftigungsverbote sollten überprüft und die Anerkennung ausländischer Bildungsabschlüsse erleichtert werden. Sozialleistungen wiederum müssen enger mit konkreten Mitwirkungspflichten verbunden werden. Dazu gehören auch Leistungskürzungen, wenn zur Verfügung gestellte Arbeitsgelegenheiten nicht wahrgenommen werden.
7. Die Anreize für eine Sekundärmigration nach Deutschland zu senken, und dazu die Sozialleistungsstandards so anzupassen, dass eine gleichmäßige Verteilung in Europa einfacher möglich wird.
8. Die rasche und vollständige Verabschiedung des EU-Asyl- und Migrationspakets muss von der Bundesregierung vorangetrieben und darf von ihr auf keinen Fall blockiert werden.

